

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 23. Mai 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Botsuana
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem und Ziel

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Eigentumsschutz und Entschädigungspflicht im Falle von Enteignungen sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

Fristablauf: 28. 09. 01

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Bundesrat

Drucksache 589/01

17. 08. 01

Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 23. Mai 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Botsuana
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (432) – 651 09 – Ka 128/01

Berlin, den 17. August 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. Mai 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Auswärtige Amt.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 28. 09. 01

Entwurf

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 23. Mai 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Botsuana
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Gaborone am 23. Mai 2000 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in Botsuana schafft.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Botswana
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Botswana
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Botswana –

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Botswana –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfasst der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“
 - a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) in Bezug auf die Republik Botswana:
eine Person, die nach den Gesetzen der Republik Botswana deren Staatsangehöriger ist;

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State,

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations –

have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Treaty

1. the term "investments" comprises every kind of asset, in particular:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, registered designs, trademarks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;
 - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;
2. the term "returns" means the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;
3. the term "nationals" means
 - (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany,
 - (b) in respect of the Republic of Botswana:
a person who is a citizen of the Republic of Botswana according to its laws;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,

b) in Bezug auf die Republik Botsuana:

jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Republik Botsuana hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaats nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zulassen. Er wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Ein Vertragsstaat wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3

(1) Jeder Vertragsstaat behandelt Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluss von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaats stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jeder Vertragsstaat behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaats hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als seine eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Staatsangehörige oder Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die ein Vertragsstaat den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten wegen seiner Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen seiner Assoziation damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines Vertragsstaats genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines Vertragsstaats dürfen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem am Tag der Enteignung in dem Vertragsstaat, in dem die Enteignung der

4. the term "companies" means

(a) in respect of the Federal Republic of Germany:

any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit,

(b) in respect of the Republic of Botswana:

any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Republic of Botswana, irrespective of whether or not its activities are directed at profit.

Article 2

(1) Each Contracting State shall in its territory promote as far as possible investments by nationals or companies of the other Contracting State and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

(2) Neither Contracting State shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use or enjoyment of investments in its territory of nationals or companies of the other Contracting State.

Article 3

(1) Neither Contracting State shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting State to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting State shall subject nationals or companies of the other Contracting State, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting State accords to nationals or companies of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting State accords to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting State shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting State.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting State shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting State except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry interest at the market lending rate prevailing on the date of expropriation in the Contracting State in which the expropriation of the investment took

Kapitalanlage stattgefunden hat, vorherrschenden marktüblichen Kreditzinssatz zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften eines Vertragsstaats, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von diesem Vertragsstaat hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als seine eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats die Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaats den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

Artikel 6

Leistet ein Vertragsstaat seinen Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so erkennt dieser andere Vertragsstaat, unbeschadet der Rechte des erstgenannten Vertragsstaats aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf den erstgenannten Vertragsstaat an. Ferner erkennt der andere Vertragsstaat den Eintritt des erstgenannten Vertragsstaats in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche der erstgenannte Vertragsstaat in demselben Umfang wie sein Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

(1) Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 erfolgen unverzüglich zu dem jeweils gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs muss dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsstaaten bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung,

place, until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting State whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting State owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting State than that which the latter Contracting State accords to its own nationals or companies as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting State shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting State in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Each Contracting State shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting State the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) the returns;
- (c) the repayment of loans;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4.

Article 6

If either Contracting State makes a payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting State, the latter Contracting State shall, without prejudice to the rights of the former Contracting State under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such national or company to the former Contracting State. The latter Contracting State shall also recognize the subrogation of the former Contracting State to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting State shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

(1) Transfers under Article 4 (2) or (3), under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the applicable rate of exchange.

(2) This rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting State or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting States in addition to this Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling invest-

durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaats eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jeder Vertragsstaat wird jede andere Verpflichtung einhalten, die er in Bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften des einen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats in dessen Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsstaaten auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen den Staatsangehörigen oder der Gesellschaft eines Vertragsstaats und dem anderen Vertragsstaat eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

ments by nationals or companies of the other Contracting State to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(2) Each Contracting State shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting State.

Article 9

This Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting State in the territory of the other Contracting State consistent with the latter's legislation.

Article 10

(1) Divergencies between the Contracting States concerning the interpretation or application of this Treaty should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting States.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting State be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting State shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting States. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting State has informed the other Contracting State that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting State may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting State or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting State or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting State should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting State shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting States. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

(6) If both Contracting States are Contracting States of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, the arbitration tribunal provided for above may in consideration of the provisions of Article 27 (1) of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached between the national or company of one Contracting State and the other Contracting State under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitration tribunal in the event that a decision of the Arbitration Tribunal established under the said Convention is not complied with (Article 27) or in the case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of this Treaty.

Artikel 11

(1) Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einem der Vertragsstaaten und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft des anderen Vertragsstaats sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Meinungsverschiedenheit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Staatsangehörigen oder der Gesellschaft des anderen Vertragsstaats einem Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(4) Der an der Streitigkeit beteiligte Vertragsstaat wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Staatsangehörige oder die Gesellschaft des anderen Vertragsstaats eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsstaaten diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 13

Das beigelegte Protokoll ist Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht einer der beiden Vertragsstaaten den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Gaborone am 23. Mai 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 11

(1) Divergencies concerning investments between a Contracting State and a national or company of the other Contracting State should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the divergency cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall, at the request of the national or company of the other Contracting State, be submitted for arbitration. Unless the parties in dispute agree otherwise, the divergency shall be submitted for arbitration under the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States.

(3) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said Convention. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting State involved in the dispute shall not raise the objection that the national or company of the other Contracting State has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

Article 12

This Treaty shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting States.

Article 13

The attached Protocol is an integral part of this Treaty.

Article 14

(1) This Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing by either Contracting State twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting State giving twelve months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of the preceding Articles shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Treaty.

Done at Gaborone on 23 May 2000 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Irene Hinrichsen

Für die Republik Botsuana
For the Republic of Botswana
Daniel Kwelagobe

Protokoll
zu dem Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Botswana
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Protocol
to the Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Botswana
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Bei der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botswana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die Bevollmächtigten außerdem die folgenden Bestimmungen des Protokolls vereinbart, das Bestandteil dieses Vertrags ist:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger eines Vertragsstaats jede Person, die einen von den zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaats ausgestellten nationalen Reisepass besitzt.

(2) Zu Artikel 2

- a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaats vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz des Vertrags.
- b) Der Vertrag gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht dem jeweiligen Vertragsstaat die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Erhaltung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Spezielle Maßnahmen der Republik Botswana im Rahmen ihres Finanzhilfeprogramms zur Entwicklung ortsansässiger Industrien, die nur für ihre Staatsangehörigen oder Gesellschaften gelten, werden nicht als Verstoß gegen Artikel 3 betrachtet, vorausgesetzt, dass sie Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in der Republik Botswana nicht wesentlich beeinträchtigen.

On signing the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Botswana concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, the plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions of this Protocol, which is an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

- (a) Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting State concerned shall be deemed to be a national of that State.

(2) Ad Article 2

- (a) Investments made, in accordance with the legislation of either Contracting State, within the territory of that Contracting State by nationals or companies of the other Contracting State shall enjoy the full protection of the Treaty.
- (b) The Treaty shall also apply to the areas of the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits the Contracting State concerned to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas.

(3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of Article 3 (2): the management, maintenance, use and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- (b) Special measures taken by the Republic of Botswana within its financial assistance programme to develop local industries that are applied to its nationals or companies only are not regarded to be contrary to Article 3, provided they do not substantially impair investments of German nationals or companies in the Republic of Botswana.

- c) Artikel 3 verpflichtet einen Vertragsstaat nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach den Steuergesetzen nur den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen oder Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszuweiten.
- d) Die Vertragsstaaten werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnisse werden wohlwollend geprüft.
- (c) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting State to extend to natural persons or companies resident in the territory of the other Contracting State tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to natural persons and companies resident in its territory.
- (d) The Contracting States shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting State who wish to enter the territory of the other Contracting State in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting State who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting State and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(4) Zu Artikel 4

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Ad Article 4

A claim to compensation shall also exist when, as a result of State intervention in the company in which the investment is made, its economic substance is severely impaired.

(5) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(5) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of Article 7 (1) if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(6)

Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird ein Vertragsstaat die Transportunternehmen des anderen Vertragsstaats weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

(6)

Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting State shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting State and shall issue permits as required to carry out such transport. This shall include the transport of

- a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Vertrags angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.
- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the Treaty or acquired in the territory of either Contracting State or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the Treaty are invested;
- (b) persons travelling in connection with an investment.

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluss von Investitionsförderungsverträgen. Sie dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Der Vertrag mit Botsuana ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Botsuana entspricht im Wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen afrikanischen Ländern ist.

II. Besonderes

Der Vertrag besteht aus 14 Artikeln; ihm ist ein Protokoll beigefügt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“. Gemäß Protokollnummer 1 und 2 Buchstabe a genießen Kapitalanlagen und deren Erträge den vollen Schutz des Vertrags.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungs- und Zulassungsklausel sowie das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. Danach dürfen vorgenommene Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandelt werden als eigene Kapitalanlagen oder solche dritter Staaten. In Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt.

Protokollnummer 3 Buchstabe b nimmt spezielle Fördermaßnahmen der Republik Botsuana zugunsten ortsansässiger Industrien aus entwicklungspolitischen Gründen von der Inländerbehandlung aus, unter der Voraussetzung, dass Kapitalanlagen deutscher Investoren hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Protokollnummer 3 Buchstabe c stellt klar, dass die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen nur an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht. Protokollnummer 3 Buchstabe d enthält eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitsgenehmigung im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Eigentumsschutz, die Entschädigungspflicht im Falle einer Enteignung und den ordentlichen Rechtsweg zur Überprüfung von Enteignungsmaßnahmen. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge von Krieg und ähnlichen Ereignissen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 5

Der Artikel enthält das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation, wonach die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift enthält Bestimmungen über den anzuwendenden Wechselkurs und die Feststellung des Kreuzkurses. Protokollnummer 5 enthält Vorschriften über das Transferverfahren und die dabei zu beachtende Frist.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen, gehen dem Vertrag vor (Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsstaaten zu, dass sie dem Investor gegenüber übernommene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 9

Artikel 9 stellt klar, dass der Vertrag auch für Altinvestitionen gilt.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht ein Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags vor.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor. Können diese nicht binnen einer Frist von sechs Monaten gütlich beigelegt werden, hat der Investor das Recht, den Streit durch ein im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten zu bildendes Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Der Schiedsspruch ist bindend; er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

Zu Artikel 12

Die Bestimmung enthält eine Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen bestehen sollten.

Zu Artikel 13

Die Bestimmung stellt klar, dass das beigefügte Protokoll Bestandteil des Vertrags ist.

Zu Artikel 14

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Ferner enthält der Artikel Vorschriften über die Geltungsdauer des Vertrags, seine Kündigung sowie den nachwirkenden Rechtsschutz nach erfolgter Kündigung.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 6 ein Behinderungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

27.09.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. Mai 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.